



Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kitzingen

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

vom 16.12.2024 (Amtsblatt des Landkreises Kitzingen v. 20.12.2024 S. 563 ff.)

Aufgrund des Art. 3 Absatz 2 und des Art. 7 Absatz 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Artikel 18 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Kitzingen folgende Satzung:

| Inhaltsübersicht: | Seite | |
|--|--|----|
| | | |
| 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften | | |
| § 1 | Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich | 3 |
| § 2 | Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallverwertung | 4 |
| § 3 | Abfallentsorgung durch den Landkreis | 4 |
| § 4 | Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis | 5 |
| § 5 | Anschluss- und Überlassungsrecht | 6 |
| § 6 | Anschluss- und Überlassungszwang | 7 |
| § 7 | Mitteilungs- und Auskunftspflichten | 8 |
| § 8 | Störungen in der Abfallentsorgung | 8 |
| § 9 | Eigentumsübergang | 9 |
| | | |
| 2. Abschnitt: Einsammeln und Befördern der Abfälle | | |
| § 10 | Formen des Einsammelns und Beförderns | 9 |
| § 11 | Bringsystem | 9 |
| § 12 | Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem | 11 |
| § 13 | Holsystem | 12 |
| § 14 | Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem | 12 |
| § 15 | Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem | 15 |
| § 16 | Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr | 19 |
| § 17 | Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer | 20 |
| | | |
| 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen | | |
| § 18 | Bekanntmachungen und Informationen | 21 |
| § 19 | Gebühren | 21 |
| § 20 | Mitwirkung der Gemeinden | 21 |
| § 21 | Ordnungswidrigkeiten | 21 |
| § 22 | Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel | 22 |
| § 23 | Inkrafttreten | 22 |
| | | |
| Anlage | | 23 |
| zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kitzingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) (Anlage zu § 1 Absatz 4 Satz 3) | | |
| Trennliste Bioabfall | | |

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist (KrWG), d.h. Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 KrWG).
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie Ferienwohnungen. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (4) ¹Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biogen-organische Abfälle im Sinne von Küchenabfällen, d.h. Obst-, Gemüse- und Essensresten, sowie pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbereich (Garten- und Grünabfälle). ²Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis auf Antrag im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. ³Der Landkreis informiert im Einzelnen in einer sog. Trennliste, die dieser Satzung als Bestandteil beigelegt ist beispielhaft darüber, welche Abfälle als Bioabfall erfasst werden. ⁴Änderungen der Trennliste werden gesondert bekannt gemacht.
- (5) ¹Die Abfallentsorgung des Landkreises im Sinne dieser Satzung umfasst als Abfallbewirtschaftung i.S. von § 3 Absatz 14 KrWG die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung sowie des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle. ²Nicht von der Entsorgung durch den Landkreis erfasst sind die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe. ³Ebenfalls nicht von der Entsorgung nach dieser Satzung erfasst sind die dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg übertragenen Aufgaben der energetischen Verwertung

und der Beseitigung von Abfällen, welche keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden können sowie von mineralischen Abfällen gemäß Aufgaben der dortigen Verbandssatzung (v.a. Bau- und Abbruchabfälle der Deponieklassen DK I und II).

- (6) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7) ¹Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (8) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung jeweils auf die gleichzeitige Verwendung von Bezeichnungen für weibliche, männliche und diverse Personen bzw. Personengruppen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallverwertung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. ²Die angefallenen Abfälle sind dem Landkreis, soweit in dieser Satzung vorgesehen, getrennt zu überlassen, um eine weitestgehende Rückführung in den Stoffkreislauf (stoffliche Abfallverwertung) zu ermöglichen. ³Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Abfallerzeuger und -besitzer aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung sowie der Beseitigung von Abfällen. ²Er kann sich hierfür Dritter bedienen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle, soweit er die Aufgabe nicht einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von Absatz 3 übertragen hat.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Der Landkreis ist Mitglied im Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg und hat diesem die Aufgabe der Entsorgung von nicht stofflich verwertbaren Abfällen übertragen im Sinne der energetischen Verwertung bzw. Beseitigung einerseits und Deponierung von mineralischen Abfällen andererseits gemäß der dortigen Verbandssatzung (v.a. Bau- und Abbruchabfälle der Deponieklassen DK I und II).

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee;
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
 3. Rückstände aus Benzin- und Ölabscheidern;
 4. radioaktive Stoffe;
 5. Tierleichen und Tierkörperenteile oder Schlachthofabfälle;
 6. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß LAGA-Merkblatt Nr. 18 v. Juni 2021
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - Streu- und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02),
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle (neu: gefährliche Abfälle) nach LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
 - c) Körperteile und Organabfälle einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02);
 7. Altautos, Altreifen und Altöl;
 8. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Fäkalschlämme, Fäkalien, Dung, Mist, Jauche und Gülle;
 9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können;
 10. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden;
 11. überdimensionierte Kühlgeräte oder Kühleinrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;

12. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen ermächtigter Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der satzungsgemäßen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie weder der Abfallabfuhr im Sinne von § 13 übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie dem Landkreis auch nicht im Rahmen des Bringsystems oder der Selbstanlieferung gem. § 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer und ihnen nach § 1 Absatz 7 gleichstehende dinglich Berechtigte im Landkreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken im Einzelfall überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer

berechtigt, sie unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Anschlussberechtigten i.S. von § 5 Absatz 1 dieser Satzung sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. ³Dies gilt nicht für Ferienhäuser. ⁴Der Anschlusszwang gilt auch für solche Grundstücke, welche ausschließlich zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken genutzt werden, es sei denn, auf diesen fallen nachweislich keine Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen an, welche einer Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen. ⁵Die Nachweispflicht hierzu liegt beim Abfallbesitzer.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit im Einzelfall auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Absatz 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Absatz 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Absatz 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Absatz 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Absatz 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Absatz 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und für die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände unverzüglich mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer oder die ihm gleichgestellten zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, die Art der Nutzung, die Anzahl der Personen, die auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldet sind sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. ³Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers eines angeschlossenen Grundstücks ein, so hat der neue Eigentümer den Rechtsübergang dem Landkreis anzuzeigen. ⁴Ungeachtet dessen ist auch der bisherige Eigentümer hierzu verpflichtet, auch wenn dies nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Anmeldung des neuen Eigentümers ist.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatz 1 kann der Landkreis oder die von ihm bestimmte Stelle von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu haben die Mitarbeiter des Landkreises oder der vom Landkreis bestimmten Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung nach Maßgabe von § 19 KrWG das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität. ²Werden die erforderlichen Mitteilungen auf Nachfrage hin nicht erteilt, werden die notwendigen Werte geschätzt. ³Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität so lange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) Auch wer die Entsorgungsanlagen des Landkreises benutzt, ohne zugleich anschlusspflichtig zu sein, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nötigen Auskünfte erteilen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig

oder vorsätzlich verursacht. ³Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatz 1, die länger als einen Tag andauern, von dem Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Die Abfallbehältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübergang

- (1) Der überlassungspflichtige Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder an einer sonstigen Sammeleinrichtung (z.B. Wertstoffhof) in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) ¹Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Soweit Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, werden die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) eingesammelt und befördert, sonst im Rahmen des Bringsystems (Anlieferung durch Erzeuger und/oder Besitzer) gem. § 11 und 12 übernommen bzw. erfasst.

§ 11

Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (wie z.B. Wertstoffhof, Kompostwerk, Containerstandplätze) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallerzeuger und -besitzer bereitstellt, soweit deren Grundstücke an die Abfallentsorgung im Holsystem angeschlossen sind. ²Im Auftrag des Landkreises stellen daneben die Gemeinden Grundstücke für die Erfassung von Abfällen zur Verfügung (Wertstoffsammelstellen, Häckselpätze). ³Die Standorte der in Satz 1 und 2 genannten Annahmestellen sowie Informationen zu den dort angenommenen Abfällen veröffentlicht der Landkreis in seinen Informationsmedien (u.a. Homepage www.abfallwelt.de, abfallwelt-App sowie Informationsbroschüren) und macht diese bekannt sowie informiert darüber im Zuge der Abfallberatung. ⁴Mit den Übergabemöglichkeiten wird durch den

Landkreis insgesamt eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) ¹Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende ungefährliche Abfälle:

- a) Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen, soweit nicht über das Holsystem nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 erfasst): Dies umfasst überlassungspflichtigen Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonage und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle. Mit diesen zusammen dürfen auch Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton im Sinne des Verpackungsgesetzes im Bringsystem übergeben werden, ohne dass insoweit eine Benutzungspflicht der Abfallbesitzer nach § 17 KrWG besteht,
- b) Metalle, z.B. Weißblech, Aluminium, Schrott, soweit es sich nicht um Sperrabfall im Sinne des Buchstabens e) und § 13 Absatz 2 Nr. 3 und auch nicht um Leichtverpackungen i.S. von Absatz 3 handelt,
- c) Haushaltsgegenstände aus Hartkunststoffen (insbesondere PE und PP) soweit es sich nicht um Leichtverpackungen i.S. von Absatz 3 handelt,
- d) Grün- und Gartenabfälle, z.B. Strauch- und Astschnitt sowie abgeschmückte Weihnachtsbäume,
- e) Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrabfall), soweit nicht über das Holsystem nach § 13 Absatz 2 Nr. 3 erfasst,
- f) Altkleider und Altschuhe,
- g) unbelasteter Bauschutt und Bodenaushub (Deponieklasse DK 0),
- h) Holzabfälle,
- i) Restabfall, soweit nicht über das Holsystem nach § 13 Absatz 2 Nr. 5 erfasst.

²Der Landkreis prüft fortlaufend, welche Abfälle sich darüber hinaus für eine getrennte Verwertung oder Vorbereitung zur Wiederverwendung anbieten und kann solche im Rahmen von Modellversuchen im Bringsystem annehmen.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes einer getrennten Entsorgung bedürfen und in der Regel als gefährliche Abfälle einzustufen sind, sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien und -akkus, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel, soweit nicht als Restabfall überlassen.
3. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten im Sinne von § 3 Ziff. 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (einschließlich von Altgeräten aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar ist oder von Altgeräten, die potenziell sowohl von beiden Bereichen genutzt werden) soweit nicht über das Holsystem nach § 13 Absatz 2 Nr. 4 dieser Satzung erfasst).

- (3) Für die Erfassung von Leichtverpackungen (aus Kunststoff, Verbundmaterialien und/oder Metallen) und Verpackungen aus Glas im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) in der jeweils gültigen Fassung stellen die zuständigen Systembetreiber Behälter in Abstimmung mit dem Landkreis zur Übergabe in Abstimmung mit dem Landkreis bereit.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a) bis i) aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die dafür im Kreisgebiet bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter auf den dafür vorgesehenen Standorten v.a. der Sammeleinrichtungen einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den jeweils festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Soweit dafür zugelassen, dürfen die in Satz 1 genannten Abfälle auch zu den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen i.S. von § 11 Absatz 1 gebracht werden. ⁵Über die für die in § 11 Absatz 3 genannten Abfälle vorgesehenen Sammeleinrichtungen der Systembetreiber und deren Standorte informiert der Landkreis gesondert.
- (2) ¹Grün- und Gartenabfälle im Sinne von § 11 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d) können am Kompostwerk Klosterforst zu den dortigen Öffnungszeiten überlassen werden. ²Dies gilt auch für vollständig abgeschmückte Weihnachtsbäume. ³Daneben stellen Landkreisgemeinden auch Häckselplätze zur Verfügung, an denen Ast-, Baum- und Strauchschnitt (kein krautiges Material) abgegeben werden kann. ⁴Sperrabfall im Sinne von § 11 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e) wiederum kann von den Besitzern am Wertstoffhof Kitzingen überlassen werden.
- (3) ¹Problemabfälle im Sinne des § 11 Absatz 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den vom Landkreis speziell dafür eingesetzten Sammelfahrzeugen (sog. Schadstoffmobil) oder an der Problemabfall-Annahmestelle des Wertstoffhofes in Kitzingen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) sowie die Annahmezeiten der Problemabfall-Annahmestelle werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. ⁴Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge und Problemabfall-Annahmestelle ist Folge zu leisten.
- (4) ¹Die in § 11 Absatz 2 Nr. 3 genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Nachtspeicheröfen und Solarpaneele in haushaltsüblichen Mengen (Solarpaneele bis zu 10 Stück) können am Wertstoffhof in Kitzingen sowie größere Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Solarpaneele in einer Anzahl von mehr als 10 Teilen ausschließlich am Kompostwerk Klosterforst abgegeben und dort in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingegeben werden; vor der Anlieferung von Nachtspeicheröfen i.S. von Satz 1 sowie von dort genannten Geräten und Solarpaneeelen am Kompostwerk verlangt der Landkreis eine Voranmeldung; weitere von der Voranmeldungspflicht erfasste Geräte macht der Landkreis gesondert bekannt. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen

werden. ³Den Anweisungen des Personals an den Sammelstellen ist Folge zu leisten.
⁴Kleingeräte mit einer Kantenlänge von maximal 50 cm und einer Masse von max. 10 kg können auch an den vom Landkreis gem. § 18 dieser Satzung veröffentlichten Wertstoffsammelstellen zurückgegeben werden.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an der Grenze zum nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 dieser Satzung anschlusspflichtigen Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen (im haushaltsüblichen Umfang):
 1. Bioabfälle i.S. von § 1 Absatz 4,
 2. Altpapier im Sinne von § 11 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a), welches nicht bereits im Bringsystem überlassen wird (der dortige Zusatz zur gemeinsamen Erfassung mit Verpackungspapieren in der Zuständigkeit der Systembetreiber gilt hier ebenfalls),
 3. Sperrabfall im Sinne von § 11 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e), soweit er nicht bereits im Bringsystem überlassen wird,
 4. sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S. von § 11 Absatz 2 Nr. 3, soweit sie nicht im Bringsystem übergeben werden,
 5. stofflich nicht verwertbare Abfälle, die nicht nach den Nummern 1 bis 4 oder § 11 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe i) getrennt erfasst werden (Restabfall).
- (3) Der Landkreis prüft fortlaufend, welche Abfälle, die sich für eine getrennte Verwertung oder Vorbereitung zur Wiederverwendung anbieten, darüber hinaus in vertretbarer Weise im Holsystem erfasst werden können.
- (4) Erzeuger und Besitzer von Abfällen können die in Absatz 2 Ziff. 1 bis 5 sowie die in § 11 genannten Leistungen nur in Anspruch nehmen, wenn das Grundstück, auf dem sie gemeldet sind und/oder wohnen, an die Restabfallentsorgung angeschlossen ist.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Über das Holsystem werden die nachgenannten Abfallarten am anschlusspflichtigen Grundstück erfasst.
- (2) ¹Die Abfälle Bioabfall, Altpapier und Restabfall sind in den dafür bestimmten und in den jeweils nach Absatz 4, 5 und 6 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in das Behältnis nicht eingegeben werden.
²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatz 3 nicht entleert.
- (3) Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden, solange die dortigen Störstoffe nicht aussortiert worden sind.
- (4) ¹Zugelassen sind für Bioabfall folgende Behältnisse
 1. Müllgroßbehälter mit 60 Liter Füllraum,
 2. Müllgroßbehälter mit 120 Liter Füllraum,

3. Müllgroßbehälter mit 240 Liter Füllraum,
4. Müllgroßbehälter mit 770 Liter Füllraum,
5. Müllgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
6. Grüngutsäcke aus Papier mit ca. 120 Liter Füllraum für ausschließlich pflanzliche Abfälle (keine Küchenabfälle), wie z.B. Laub, Gras, Hecken- und Baumschnitt.

²Die Behälter der Nrn. 1 bis 5 sind mit einem Identifikationschip ausgestattet und verfügen über einen braunen Deckel. ³Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Leerungen dient. ⁴Die Behälter können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern ausgestattet werden. ⁵Für Behälter der Nr. 5 gilt dies nur, soweit sie nicht über einen „Deckel im Deckel“ verfügen. ⁶Der Landkreis macht bekannt, welche Grüngutsäcke im Sinne der Nr. 6 zugelassen sind und informiert darüber, wo sie zu erwerben sind. ⁷Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die vorstehend genannten Behältnisse ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. ⁸Enthalten die zur Leerung bereitgestellten Behältnisse neben Bioabfall auch andere, dafür nicht vorgesehene bzw. zugelassene Abfälle, kann der Landkreis den Anschlusspflichtigen zum Entfernen der Fremdstoffe auffordern. ⁹Anderenfalls bleibt der Bioabfallbehälter ungeleert stehen. ¹⁰Der Anschlusspflichtige kann alternativ zum Nachsortieren beim Landkreis eine Abfuhr der verunreinigten Bioabfälle als Restabfall im Rahmen der sog. Serviceleerung für verunreinigte Bioabfallbehälter gegen gesonderte Gebühr anfordern.

(5) ¹Zugelassen sind für Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) folgende Behältnisse:

1. Müllgroßbehälter mit 240 Liter Füllraum,
2. Müllgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
3. Müllgroßbehälter mit 5.000 Liter Füllraum.

²Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, für deren Entsorgung die Systembetreiber im Sinne des Verpackungsgesetzes verantwortlich sind, dürfen ebenfalls in diese Behältnisse eingegeben werden. ³Die Behälter der Nrn. 1 und 2 verfügen über einen blauen Deckel. ⁴Die Behälter der Nrn. 1 und 2 können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern ausgestattet werden. ⁵Für Behälter der Nr. 2 gilt dies nur, soweit sie nicht über einen „Deckel im Deckel“ verfügen.

(6) ¹Restabfall im Sinne des § 13 Absatz 2 Nr. 5 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 2 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 4 und Absatz 5 oder nach § 11 Absätze 1 bis 3 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Für Restabfall sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. Müllgroßbehälter mit 60 Liter Füllraum,
2. Müllgroßbehälter mit 120 Liter Füllraum,
3. Müllgroßbehälter mit 240 Liter Füllraum,
4. Müllgroßbehälter mit 770 Liter Füllraum,
5. Müllgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
6. Müllgroßbehälter mit 5.000 Liter Füllraum,

7. Windeltonnen mit 120 Liter Füllraum,
8. Restabfallsäcke mit ca. 70 Liter Füllraum.

³Die Behälter der Nrn. 1 bis 5 sowie Nr. 7 verfügen über einen grauen Deckel. ⁴Die Behälter der Nrn. 1 bis 7 sind mit einem Identifikationschip ausgestattet. ⁵Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Leerungen dient. ⁶Die Behälter der Nrn. 1 bis 5 können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern ausgestattet werden. ⁷Für Behälter der Nr. 5 gilt dies nur, soweit sie nicht über einen „Deckel im Deckel“ verfügen. ⁸Die Windeltonnen im Sinne von Nr. 7 verfügen grundsätzlich über Schwerkraftschlösser.

- (7) ¹Fallen vorübergehend so viele Restabfälle an, dass sie in den zugelassenen Restabfallbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restabfallsäcken zur Abholung gemeinsam mit den Restabfallbehältnissen bereitzustellen. ²Der Landkreis macht bekannt, welche Restabfallsäcke zugelassen sind und informiert darüber, wo sie zu erwerben sind.
- (8) ¹Sperrabfall im Sinne des § 13 Absatz 2 Nr. 3 und sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) im Sinne von § 13 Absatz 2 Nr. 4 werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten auf Abruf (Anmeldung) der Anschlusspflichtigen bis zu zweimal pro Kalenderjahr abgeholt. ²Der Berechtigte (Anschlusspflichtige) hat zu diesem Zweck die Abholung auf schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Wege beim Beauftragten des Landkreises anzumelden. ³Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Anmeldung, der genaue Abholzeitpunkt wird den Anmeldenden rechtzeitig mitgeteilt. ⁴Je Abholung können pro Grundstück max. 5 Kubikmeter Sperrabfall und sperrige EAG bereitgestellt werden. ⁵§ 15 Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend.
- (9) ¹Die zur Sperrabfallabfuhr bereitgestellten Abfälle dürfen je Gegenstand maximal 2 Meter lang sein, höchstens einen Durchmesser von 1 Meter aufweisen und höchstens ein Gewicht von 50 Kilogramm. ²Der Landkreis kann bei Mitteilung des Abholtermines festlegen, dass einzelne Sperrabfallfraktionen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden, dies kann insbesondere für holzhaltigen Sperrabfall gelten. ³Sperriger Metallschrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind regelmäßig vom übrigen Sperrabfall getrennt bereitzustellen und werden jeweils gesondert abgeholt. ⁴Bei der Bereitstellung von Kühl- oder Gefriergeräten sind Beschädigungen der Rohrleitungen des Kühlsystems zu vermeiden.
- (10) ¹Die zur Abholung nach Absatz 8 angemeldeten Abfälle sind am mitgeteilten Abfuhrtag grundsätzlich so vor dem Grundstück im öffentlichen Straßenraum zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ²Unzulässig bereitgestellte Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 6 Absatz 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen. ³Sofern das Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand mit den eingesetzten Abfallsammelfahrzeugen angefahren werden kann, gilt § 15 Absatz 7 entsprechend.
- (11) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen: ²Sie sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA),

LAGA-Mitteilung M 18, Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.³Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind darüber hinaus in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 Liter), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken.⁴Diese Schachteln sind ggf. zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restabfallbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, muss vom Anschlusspflichtigen mindestens ein Restabfallbehältnis nach § 14 Absatz 6 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 und – sofern keine vollständige Eigenkompostierung der Bioabfälle erfolgt – ein Bioabfallbehältnis nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 vom Landkreis angefordert und übernommen werden. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle bei erstmaligem Anschluss und/oder der (sonstigen) Anforderung insoweit Art, Größe und Zahl der benötigten Restabfall- und Bioabfallbehältnisse zu melden, die die anfallende Abfallmenge unter Berücksichtigung der jeweiligen Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ³Dies gilt nicht für zugelassene Restabfall- und Grüngutsäcke, die von den Anschlusspflichtigen oder sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten selbst zu beschaffen sind. ⁴Unbeschadet des Satzes 2 muss für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks für Restabfall eine Mindestbehältniskapazität von 15 Litern für 14 Tage zur Verfügung stehen, wobei jede Person als Bewohner gilt, die ihren Hauptwohnsitz auf dem betreffenden Grundstück hat. ⁵Als Bewohner im Sinne dieser Satzung gilt auch jede Person, die aufgrund besonderer Vorschriften melderechtlich nicht erfasst ist, ihren Lebensmittelpunkt jedoch in einer Gemeinde des Landkreises Kitzingen hat. ⁶Soweit ein Grundstück sowohl von privaten Haushaltungen als auch von Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen genutzt wird, muss mindestens ein Gesamtvolumen gem. Absatz 1 Satz 4 für die Haushaltsabfälle zuzüglich eines angemessenen Volumens für die überlassungspflichtigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen übernommen und vorgehalten werden. ⁷Die benötigten Bioabfallbehältnisse werden entsprechend § 14 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 bis zum Volumen und der Zahl der gemeldeten Restabfallbehältnisse entsprechend § 14 Absatz 6 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 zur Verfügung gestellt. ⁸Im Falle der Behälter nach § 14 Absatz 6 Satz 2 Nr. 6 (Müllgroßbehälter mit 5.000 Liter Füllraum), werden bis zu vier Bioabfallbehältnisse nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 zur Verfügung gestellt. ⁹Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen können für die nach § 14 Absatz 6 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 gemeldeten Restabfallbehältnisse auch folgende Kombinationen mit Bioabfallbehältnissen nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zugelassen werden:

1. ein Müllgroßbehälter für Restabfall mit 60 Liter Füllraum / ein Müllgroßbehälter für Bioabfall mit 120 Liter Füllraum,

2. ein Müllgroßbehälter für Restabfall mit 60 Liter Füllraum / ein Müllgroßbehälter für Bioabfall mit 240 Liter Füllraum,
3. ein Müllgroßbehälter für Restabfall mit 120 Liter Füllraum / ein Müllgroßbehälter für Bioabfall mit 240 Liter Füllraum,
4. ein Müllgroßbehälter für Restabfall mit 240 Liter Füllraum / zwei Müllgroßbehälter für Bioabfall mit 240 Liter Füllraum.

¹⁰Anschlusspflichtige können beim Landkreis unter Beachtung der Behältermindestkapazität für direkt benachbarte Grundstücke mit schriftlichem Antrag die Zuteilung eines gemeinsamen Restabfallbehälters nach § 14 Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beantragen (sog. Müllgemeinschaft). ¹¹Der Landkreis entscheidet über den Antrag. ¹²Einer der Anschlusspflichtigen muss sich gegenüber dem Landkreis schriftlich zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichten. ¹³Die Anschlusspflichtigen in der Müllgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch. ¹⁴Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der für ein Grundstück zu übernehmenden Behältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Anmeldung nach Satz 2 festlegen, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und rechtskonformen Entsorgung erforderlich ist, insbesondere wenn die gewünschte Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreicht oder eine Zuordnung der überlassenen Abfälle zu den einzelnen Anschluss- und Überlassungspflichtigen dies zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung erfordert. ¹⁵Wird ein Bioabfallbehältnis zum wiederholten Mal mit nach dieser Satzung nicht dafür zugelassenen Abfällen oder Fremdstoffen befüllt, kann der Landkreis nach dem dritten Verstoß das gestellte Bioabfallbehältnis abziehen und durch ein angemessenes gebührenpflichtiges Restabfallbehältnis ersetzen. ¹⁶Die Wiederaufstellung eines Bioabfallbehältnisses kann beim Landkreis beantragt werden, der dann prüft, ob die Ausführungen im Antrag bzw. ggf. nachgeforderte Unterlagen und Erklärungen für die Zukunft die Prognose einer ordnungsgemäßen Befüllung und Bereitstellung dieser Behälter zulassen.

- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, für Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 1 Absatz 3), die nicht verwertet werden, zur Erfassung Restabfallbehältnisse in ausreichendem Umfang zu übernehmen, mindestens jedoch einen Müllgroßbehälter mit 60 Liter Füllraum. ²Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück auch zu Wohnzwecken genutzt wird. ³Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese im Sinne von § 5 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen und vom Landkreis gestellten Abfallbehältern erfassen und zur Leerung durch den Landkreis bereitstellen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist. ⁴In diesem Fall haben die Anschlusspflichtigen einen Antrag auf Mitbenutzung des Restabfallbehältnisses, welches für die Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen auf dem angeschlossenen Grundstück gestellt wurde, durch den bzw. die dortigen Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen zu stellen. ⁵Soweit zur Aufnahme der insgesamt anfallenden Restabfälle erforderlich, kann der Landkreis ein angemessenes, größeres Restabfallbehältnis zuweisen. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis das Mindestvolumen für die Behältnisse nach Satz 1 nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen. ⁷Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkten,

Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall unter Berücksichtigung der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (3) ¹Für bei Kleinkindern und der häuslichen Pflege von Erwachsenen anfallende Windeln bzw. Inkontinenzartikel kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen für private Haushaltungen sowie Kinderkrippen und Kindertagespflege zusätzlich zum angemeldeten und zur Verfügung gestellten Restabfallbehältnis, eine Windeltonne nach § 14 Absatz 6 Satz 2 Nr. 7 zur Verfügung stellen. ²Dies gilt nicht für Anfallstellen wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 1 Absatz 2 Satz 1. ³Der Bedarf für die Windeltonne ist nachzuweisen. ⁴Er gilt für Kleinkinder längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (4) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Behältnis für die Erfassung von Altpapier (Papier, Pappe und Karton, sog. Papiertonne) gem. § 14 Absatz 5 Satz 1 vom Anschlusspflichtigen übernommen werden, es sei denn, für diese Abfälle werden von den Abfallerzeugern auf Antrag nachweislich andere, zulässige Verwertungswege genutzt oder Altpapier wird ausschließlich im Bringsystem nach §§ 11 und 12 überlassen. ²Für jedes angeschlossene Grundstück wird höchstens das Doppelte des für Restabfall angemeldeten Entleervolumens zur Verfügung gestellt. ³Für jedes Restabfallbehältnis gem. § 14 Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 (60 Liter Füllraum) wird je eine Papiertonne gem. § 14 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 (240 Liter Füllraum) zur Verfügung gestellt. ⁴Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen, in dem glaubhaft zu machen ist, dass die vorhandene Behältniskapazität nach Satz 2 und Satz 3 für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden PPK-Abfälle nicht ausreicht, kann der Landkreis zusätzliches Papiertonnenvolumen zur Verfügung stellen. ⁵Bedingt durch die gem. § 14 Absatz 5 Satz 1 bestimmten Größen der PPK-Behältnisse sich ergebende Unterschiede bei der Berechnung des Papiertonnenvolumens werden diese zu Gunsten des Papiertonnenvolumens aufgerundet.
- (5) ¹Den Anschlusspflichtigen werden die nach § 14 Absatz 4 bis 6 zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 und 2 gemeldeten oder vom Landkreis anhand des voraussichtlichen Bedarfes festgelegten Art, Größe und Zahl durch den Landkreis oder die von ihm beauftragte Stelle zur Verfügung gestellt. ²Dies gilt nicht für zugelassene Grüngutsäcke nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 sowie zugelassene Restabfallsäcke nach § 14 Absatz 6 Satz 2 Nr. 8, die von den Anschlusspflichtigen oder sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten selbst zu beschaffen sind. ³Der Standplatz der Behältnisse ist so zu wählen, dass eine unzumutbare Belästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn, z.B. durch Geruch, Staub und Ungeziefer, möglichst vermieden wird.
- (6) ¹Die nach § 14 Absatz 4 bis 6 vom Landkreis zur Verfügung gestellten Behältnisse stehen im Eigentum des Landkreises oder, soweit es sich um die Behältnisse nach § 14 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 und § 14 Absatz 6 Satz 2 Nr. 6 handelt, des von ihm beauftragten Unternehmers. ²Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch den Landkreis oder den Eigentümer der Behältnisse vorgenommen werden; Modifikationen seitens der Nutzer sind nicht gestattet. ³Beschädigungen oder Verlust der Behältnisse sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Behältnissen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁵Für die normale Abnutzung der Behältnisse besteht keine Haftung. ⁶Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; widrigenfalls ist der Landkreis berechtigt, die Abfuhr zu verweigern. ⁷Die

Behältnisse sind stets geschlossen zu halten. ⁸Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht mechanisch verpresst bzw. eingestampft werden. ⁹Die Behältnisse werden bei der Abfuhr mechanisch gekippt. ¹⁰Sofern sich der Inhalt der Behältnisse trotz einmaligem Nachrütteln aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen oder nicht satzungsgemäßer Befüllung nicht oder nicht vollständig löst, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Behältnis verbliebenen Restes. ¹¹Flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ¹²Es ist darauf zu achten, dass die für die Behältnisse zulässigen maximalen Gesamtgewichte nicht überschritten werden. ¹³Diese aus technischen Gründen festgelegten Gesamtgewichte sind wie folgt:

1. Müllgroßbehälter mit 60 Liter Füllraum: 50 Kilogramm
2. Müllgroßbehälter mit 120 Liter Füllraum: 60 Kilogramm
3. Müllgroßbehälter mit 240 Liter Füllraum: 110 Kilogramm
4. Müllgroßbehälter mit 770 Liter Füllraum: 360 Kilogramm
5. Müllgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum: 510 Kilogramm
6. Müllgroßbehälter mit 5.000 Liter Füllraum: 1.500 Kilogramm

- (7) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag vor dem Grundstück auf öffentlichem Grund so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behälter nach der Leerung unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückgebracht werden. ³Können bei Streusiedlungen oder Grundstücken, die vom Abfuhrfahrzeug wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten angefahren werden (z.B. bei sehr stark befahrenen Straßen oder engem Gehsteig sowie bei Anfahrtshindernissen aus der Straßenverkehrs-Ordnung StVO oder den berufsgenossenschaftlichen Regeln für die Abfallsammlung), haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur Sammelstelle oder zur nächstgelegenen, vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Der Landkreis kann Standorte für die Behälter zuweisen. ⁵Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann ihm in derartigen Fällen widerruflich gestattet werden, regelmäßig amtlich zugelassene Restabfallsäcke bzw. Grüngutsäcke statt der Rest- und Bioabfallbehältnisse gem. Absatz 1 zu benutzen. ⁶Die Restabfallsäcke bzw. Grüngutsäcke nach Satz 5 werden dem Anschlusspflichtigen auf Anforderung in einer Stückzahl zur Verfügung gestellt, die dem Füllraum der veranlagten Rest- und Bioabfallbehältnisse unter Beachtung der Mindestentleerungen für Restabfall und für Bioabfall am nächsten kommt. ⁷Weitere Restabfallsäcke bzw. Grüngutsäcke nach Satz 5 können bis zu der Stückzahl nachgefordert werden, die dem Füllraum der maximal möglichen Entleerungen der veranlagten Rest- und Bioabfallbehältnisse im Kalenderjahr am nächsten kommt. ⁸Die Gebührenpflicht für die veranlagten Rest- und Bioabfallbehältnisse bleibt dabei unberührt. ⁹Fußgänger und Fahrzeuge dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ¹⁰Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Abfuhrfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. bei Straßenbaumaßnahmen), so sind die Behältnisse für diese Zeit an eine durch die Abfuhrfahrzeuge ordnungsgemäß anfahrbare öffentliche Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend.

- (8) Die auf den Behältnissen angebrachten oder eingepprägten Hinweise sind zu beachten.
- (9) In die Behältnisse dürfen nur Abfälle eingegeben werden, die bei den jeweiligen Anschlusspflichtigen und den sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten angefallen sind.
- (10) Die Mitnahme der Behältnisse nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5, Absatz 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Absatz 6 Satz 2 Nrn. 1 bis 7 vom angemeldeten Grundstück, z.B. wegen Umzugs, ist nicht zulässig.
- (11) ¹Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und durch Veröffentlichungen über Bezugsmöglichkeiten für die zugelassenen Abfallsäcke. ²Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäÙem Zustand zu halten. ³Sie haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäÙ genutzt werden können.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restabfall werden im Zuge der Regelabfuhr abwechselnd jeweils 14-tägig abgeholt. ²Papier, Pappe und Kartonagen (Altpapier) werden alle vier Wochen abgeholt. ³Über den für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag informiert der Landkreis oder die von ihm bestimmte Stelle durch entsprechende Veröffentlichung. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung i.d.R. am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird hierüber in geeigneter Weise informiert; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (2) Abweichend von der in Absatz 1 genannten Regelabfuhr wird Bioabfall im Zeitraum beginnend mit der Kalenderwoche, in die der 15. Mai fällt, bis zur Kalenderwoche, in die der 31. Oktober fällt, wöchentlich abgeholt.
- (3) ¹Sollte wegen außergewöhnlichem Abfallanfalls die regelmäßige Abfuhr nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für die angemeldeten MüllgroÙbehälter nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 4 und 5 sowie MüllgroÙbehälter nach § 14 Absatz 6 Satz 2 Nrn. 4 bis 6 ausnahmsweise nicht ausreichen, so können diese Behälter auf Antrag des Anschlusspflichtigen gegen gesonderte Gebühr auch abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 geleert werden (Sonderleerung). ²Die Anzahl der Sonderleerungen wird auf maximal sechs Leerungen je Kalenderjahr begrenzt.
- (4) Fallen auf an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle in sehr unregelmäßigen Abständen an, können die dortigen Bioabfallbehälter nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie Restabfallbehälter nach § 14 Absatz 6 Satz 2 Nrn. 4 bis 6 nach Antrag des Grundstückseigentümers gegen gesonderte Gebühr auf Abruf geleert werden (Abrufleerung).
- (5) Sollte wegen außergewöhnlichen Anfalls an Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen) die regelmäßige Abfuhr nach Absatz 1 Satz 2 für die angemeldeten MüllgroÙbehälter nach § 14 Absatz 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ausnahmsweise nicht ausreichen, so können diese Behälter

auf Antrag des Anschlusspflichtigen gegen gesonderte Gebühr auch abweichend von Absatz 1 Satz 2 geleert werden (Sonderleerung).

- (6) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Absätze 2 und 3 sind die in § 4 Absatz 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungs-/Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Zwischenlager, gemeindlichen Häckselplätzen und Sammeleinrichtungen Privater Dritter, die vom Landkreis mit der Annahme beauftragt wurden und die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. ²Der Landkreis macht die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen und die dort jeweils anzuliefernden Abfälle gesondert bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Die Benutzung der Anlagen (v.a. zugelassene Abfallarten, Höchstmengen und Einzugsgebiete) kann der Landkreis jeweils durch Benutzungsordnung regeln. ⁵Für die außerhalb des Landkreises gelegenen und dem Landkreis zur Verfügung stehenden Anlagen, z.B. des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, gelten die dortigen Satzungen und Benutzungsordnungen. ⁶Der Landkreis informiert durch Veröffentlichungen (z.B. im Abfallkalender und auf seiner Homepage) und auf Anfrage über diese Anlagen. ⁷Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung dazu regeln.
- (2) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, die nicht nach § 4 Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und dem Landkreis überlassen werden dürfen (weitgehend unbelastete Abfälle der Deponieklasse DK 0, für Bauabfälle der Deponieklasse DK I und II siehe dagegen § 1 Absatz 5), müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
1. nicht stofflich verwertbarer Bodenaushub,
 2. inerter Bauschutt (Steine, Betonteile, Sand, Kies, Mörtel, Putz usw.),
 3. Holzabfälle,
 4. sonstige Baustellenabfälle.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ³Für die Überlassung von asbesthaltigen Nachtspeicheröfen gibt der Landkreis entsprechende Hinweise zu zusätzlichen Anforderungen an die fachgerechte Übergabe heraus. ⁴Für die Beurteilung des Abfalls ist seine Beschaffenheit bei der Eingangs- oder Ablagerungskontrolle zum Zeitpunkt der Anlieferung maßgebend.
- (4) Werden die Abfallentsorgungsanlagen entgegen ihrer Bestimmung oder unter Missachtung der vom Landkreis erlassenen Vorschriften benutzt, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle

oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

- (5) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung in Behältnissen auf dem Grundstück nach § 14 Absatz 6 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Absatz 6 gilt u.a. dann als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier Müllgroßbehälter mit einem Volumen gemäß § 14 Absatz 6 Satz 2 Nr. 5 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen und Informationen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. ³Die Satzungen stehen auch als Download auf der Homepage www.abfallwelt.de des Landkreises zur Verfügung. ⁴Zahlreiche bekannt gemachte und andere Informationen werden ebenfalls auf dieser Homepage und im Abfallkalender veröffentlicht.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Mitwirkung der Gemeinden

Die kreisangehörigen Gemeinden stellen dem Landkreis nach Maßgabe von Art. 5 Absatz 2 BayAbfG entsprechend den Festlegungen des Landkreises Grundstücke, Einrichtungen und Personal (im Kreisgebiet v.a. Wertstoffsammelstellen und Häckselpplätze) zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Absatz 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Absatz 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf eine Entsorgungsanlage des Landkreises anliefert;
 2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Absatz 4 Satz 1 oder 2 verstößt;
 3. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) insoweit zuwiderhandelt, als er sein Grundstück entgegen § 6 Absatz 1 nicht durch Anforderung von Behältern an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und/oder entgegen Absatz 2 danach überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Landkreis überlässt;
 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 5. gegen die Vorschriften in §§ 11 bis 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
 6. den Vorschriften über die Anmeldung der benötigten Abfallbehältnisse oder über die Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt;
 7. unter Verstoß gegen § 17 Absatz 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 StGB und § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kitzingen vom 15.12.2009 und tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Die bisherige Satzung vom 15.12.2009 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Kitzingen, den 16.12.2024

Tamara Bischof

Landrätin

**Anlage zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige
Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kitzingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
(Anlage zu § 1 Absatz 4 Satz 3)**

Trennliste Bioabfall

Zum Bioabfall zählen insbesondere:

1. aus der Küche:
 - Gemüseabfälle
 - Obstabfälle
 - Speisereste aller Art aus Privathaushalten
 - Fleischabfälle aus Privathaushalten
 - Wurstabfälle aus Privathaushalten
 - Fischabfälle aus Privathaushalten
 - Knochen und Fischgräten aus Privathaushalten
 - Kaffeefilter, Kaffeesatz, Kaffeepads aus Papier
 - Teebeutel und Teesatz
 - Verdorbene oder abgelaufene Lebensmittel (nur unverpackt)
 - Küchentücher aus Papier
2. aus dem Garten:
 - Baum-, Strauch- und Grasschnitt
 - Blumen und Zierpflanzen
 - Laub
 - Fallobst in kleinen Mengen
 - Kranke Pflanzen und Pflanzenteile
 - Unkraut
3. aus dem Haus:
 - Papierservietten, Papiertaschentücher
 - Papiertüten (z.B. unbeschichtete Metzgertüten)
 - Zeitungspapier zum Einwickeln der Bioabfälle
 - Pappe (in kleinen Mengen)
 - Verschmutztes und fettiges Papier
 - Haare
 - Federn
 - Späne von unbehandeltem Holz

NICHT zum Bioabfall zählen insbesondere:

- Holzasche, Kohlenasche, Grillkohle
- Frittierfett
- Hundekot
- Katzenstreu
- Fäkalien
- Kleintiermist und Kleintierstreu
- Staubsaugerbeutel
- Straßenkehrriech
- Textilien
- Windeln und Hygieneartikel
- Obst- und Gemüseetze
- Verpackungen aus Kunststoff, Verbundmaterial und Metall/Aluminium
- Plastiktüten
- Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen und kompostierbare Verpackungen

Diese Trennliste ist nicht als abschließend zu betrachten.